



Gemeinde Klosters-Serneus

Botschaft

**des Gemeinderates zur Abstimmungsvorlage vom
10. Juni 2018 (Art. 10, 11 und 21 Gemeindeverfassung)**

- 1. Gemeindewahlen Rest Amtsperiode 2017/2020, 2. Wahlgang
für 1 Sitz im Gemeindevorstand**
- 2. Kommunale Volksinitiative „Gemeindeversammlung statt
Gemeinderat“**
- 3. Schneeproduktion Langlauf / Beschneiungsanlage Bündelti –
Bau- und Kreditentscheid**

1. Gemeindewahlen Rest Amtsperiode 2017/2020, 2. Wahlgang für 1 Sitz im Gemeindevorstand

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Für den Rest der Amtsperiode 2017 bis 2020 gilt es, für den im 1. Wahlgang frei gebliebenen Sitz im Gemeindevorstand einen 2. Wahlgang durchzuführen.

Massgebend sind die Vorschriften der Gemeindeverfassung sowie diejenigen des Gesetzes über die politischen Rechte der Gemeinde Klosters-Serneus. Es gilt zu beachten, dass im zweiten Wahlgang das relative Mehr gilt, d. h., dass jene/r Kandidat/in gewählt ist, welche/r die höchste Stimmenzahl erreicht (Art. 48 des Gesetzes über die politischen Rechte).

Der Vorstand hat den 2. Wahlgang für die Gemeindewahlen 2017 – 2020 auf Sonntag, 10. Juni 2018, festgesetzt.

Somit ist noch folgende Wahl vorzunehmen:

Gemeindevorstand, 1 Sitz

Hinsichtlich Stimmberechtigung, Urnenöffnungszeiten und briefliche Stimmabgabe wird auf die Publikationen im Bezirksamtsblatt und in der Klosterser Zeitung verwiesen.

Klosters, 1. Mai 2018

Der Vorstand

2. Kommunale Volksinitiative „Gemeindeversammlung statt Gemeinderat“

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Am 2. März 2018 reichte ein Initiativkomitee bei der Gemeindeverwaltung die kommunale Volksinitiative „Gemeindeversammlung statt Gemeinderat“ mit schliesslich 505 gültigen Unterschriften ein. Anlässlich seiner Sitzung vom 6. März 2018 wiederum hatte der Gemeindevorstand festgehalten, dass die Initiative formell korrekt und zustandegekommen ist. Gegen die im amtlichen Publikationsorgan erfolgte entsprechende Publikation ist keine Beschwerde erhoben worden.

Zielsetzung und Konsequenzen der Volksinitiative

Die Initiative „Gemeindeversammlung statt Gemeinderat“ strebt, wie es ihr Name schon sagt, die Ersetzung des Gemeindeparlaments durch eine Gemeindeversammlung an. Eine Annahme der Initiative und deren Umsetzung würde eine weitreichende Veränderung der politischen Führungsstrukturen in der Gemeinde Klosters-Serneus zur Folge haben.

Vor- und Nachteile der beiden politischen Systeme

In Kapitel G) dieser Botschaft werden die Vor- und Nachteile der beiden Organe Gemeindeversammlung und Gemeindeparlament (heutiger Gemeinderat) im Rahmen einer SWOT-Analyse (Stärken/Schwächen sowie Chancen/Gefahren) einander gegenübergestellt.

Weiteres Vorgehen

Auf Antrag des Gemeindevorstands hat der Gemeinderat die Urnengemeindeabstimmung zur Initiative „Gemeindeversammlung statt Gemeinderat“ auf den 10. Juni 2018 festgesetzt. Im Falle einer Annahme der Volksinitiative durch die Klosterser Stimmbevölkerung gälte es, eine Vorlage (Anpassung Gemeindeverfassung sowie weitere kommunale Gesetze) im Sinne der Volksinitiative

auszuarbeiten. Es bestände zudem die Möglichkeit, zur Verfassungs- und Gesetzesrevision im Sinne der Initiative einen Gegenvorschlag zu erarbeiten.

Gemeinderat und Gemeindevorstand haben sich dafür ausgesprochen, die kommunale Volksinitiative „Gemeindeversammlung statt Gemeinderat“ am 10.6. ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten.

Antrag

Gemeinderat und Gemeindevorstand beantragen Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, über die kommunale Volksinitiative „Gemeindeversammlung statt Gemeinderat“ abzustimmen.

A) Initiative

Am 2. März 2018 ist dem Gemeindeschreiber-Stv. Walter Klötzli, Leiter Verwaltung, persönlich eine Volksinitiative, folgendes Begehren beinhaltend, durch das Initiativkomitee übergeben worden:

Initiative Gemeinde Klosters-Serneus

Gemeindeversammlung statt Gemeinderat

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 12 der Gemeindeverfassung sowie Art. 31 des kommunalen Gesetzes über die politischen Rechte sowie Art. 73 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) folgendes

Initiativbegehren in Form der allgemeinen Anregung:

Die Verfassung der Gemeinde Klosters-Serneus ist einer Teilrevision zu unterziehen, so dass der Gemeinderat aufgehoben und durch die Gemeindeversammlung ersetzt wird.
(Art. 14, 17, 19, 21-28, 31 lit. 12, 39, 40 der Gemeindeverfassung)

Begründung: siehe Rückseite

Name	Vorname	Geburts- datum	Adresse	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)

Auf diesem Unterschriftenbogen dürfen nur Stimmberechtigte der Gemeinde Klosters-Serneus unterschreiben. Es macht sich strafbar, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB) oder wer bei Unterschriftensammlungen besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB)

Das Initiativkomitee setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Personen zusammen:

Amez-Droz Daniel, Bildheimetweg 4, 7250 Klosters - **Bernet Hans Christian (Hacher)**, Lochweg 1, 7252 Klosters Dorf - **Conzett Rätö**, Brüggerschhof 1, 7250 Klosters - **Flütsch Marianne**, Doggilochstrasse 1, 7250 Klosters - **Maissen Rico**, Doggilochstrasse 86A, 7250 Klosters - **Luzi Georg**, Kreuz 4, 7250 Klosters - **Schauerte Claude**, Bahnhofstrasse 6, 7250 Klosters

Das Initiativkomitee ist berechtigt, die Initiative mit Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen.

Bitte Unterschriftenbogen **bis am 2. März 2018** zurücksenden an:

Initiative «Gemeindeversammlung statt Gemeinderat», c/o Hans Christian Bernet, Lochweg 1, 7252 Klosters Dorf

Rückseite Initiativbogen:

Initiative Gemeinde Klosters-Serneus

Begründung

Klosters braucht eine Veränderung, einen Neuanfang. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Gemeindebehörden hat in den letzten Jahren sichtlich gelitten.

Die Trägheit des politischen Systems der Gemeinde Klosters-Serneus und die Distanz zwischen Behörden und Politik wird von Bevölkerung, Tourismus und Gewerbe als negativ wahrgenommen.

Das gesamte politische Führungssystem kann im Zuge der Einführung einer Gemeindeversammlung verbessert und effizienter gestaltet werden. Eine Gemeindeversammlung erlaubt die direkte demokratische Mitbestimmung durch die Bevölkerung. Die Bevölkerung wird unmittelbar in die Entscheidungsfindung eingebunden und übernimmt auch politische Verantwortung. Der Gemeindevorstand als Schaltstelle der politischen und operativen Führung in Klosters klagt, er sei überlastet. Die Teilrevision der Gemeindeverfassung bietet auch die Möglichkeit, die politischen, sachlichen und finanziellen Entscheidungskompetenzen der Behörden insgesamt zu überdenken und an die heutigen Gegebenheiten anzupassen. So können wichtige Geschäfte in kürzerer Frist realisiert werden. Die Bevölkerung kann stärker mitbestimmen und an den politischen Prozessen teilnehmen.

Gelingt es, die neuen Gemeindestrukturen bereits auf die kommende Legislatur 2020 einzuführen, dann besteht eine realistische Chance, dass sich für den Gemeindevorstand geeignete und auch fachlich qualifizierte Personen zur Wahl stellen werden. Diese Chance soll genutzt werden. In den vergangenen Jahren war bereits die Bestellung sämtlicher Sitze des Gemeinderates äusserst schwierig und auch für die vakante Stelle im Vorstand gab es lediglich einen Anwärter.

Wir brauchen eine neue Führungsstruktur in Klosters. Damit sich kompetente Personen für öffentliche Ämter zur Verfügung stellen, müssen die Strukturen angepasst und das Arbeitsumfeld attraktiver ausgestaltet werden.

Unsere Gemeinde soll in Zukunft professioneller geführt werden. Damit dies möglich ist, müssen wir die politischen Strukturen anpassen. Das ist das Ziel unserer Initiative.

Argumente für die Initiative in der Zusammenfassung

- ✓ Direkte Demokratie und mehr Mitsprache mit der Urnengemeinde und Gemeindeversammlung
- ✓ Effiziente, wirkungsvolle und speditive Führung der Gemeinde
- ✓ Entspannung des politischen Klimas in der Gemeinde,
- ✓ Bessere Einbindung der Bevölkerung
- ✓ Landquart, Flims, Scuol, Adelboden oder Zermatt zeigen, dass auch andere touristische Gemeinden mit einer Gemeindeversammlung samt Urne erfolgreich unterwegs sind

B) Beurteilung (formelle Prüfung durch Gemeindevorstand)

Für die Beurteilung dieses Volksbegehrens sind massgebend:

- die Vorschriften der Gemeindeverfassung sowie

- diejenigen des Gesetzes über die Politischen Rechte der Gemeinde Klosters-Serneus.

Die Prüfung in materieller Hinsicht bleibt ausgesetzt bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses mit Bezug auf das Einhalten der formellen Vorschriften gemäss nachstehenden Ausführungen (Art. 12 Gemeindeverfassung in Verbindung mit Art. 25 ff. Gesetz über die Politischen Rechte der Gemeinde Klosters-Serneus).

Verfassung

Art. 12, Initiativrecht

150 stimmberechtigte Gemeindewohner können das Begehren stellen auf a) Total- und Teilrevision der Gemeindeverfassung, b) Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gemeindegesetzes oder einer allgemeinverbindlichen Verordnung, c) Abstimmung über ein in die Zuständigkeit der Urnengemeinde fallendes Sachgeschäft. Initiativen müssen dem Gebot der Einheit der Materie entsprechen und dürfen nicht rechtswidrig sein oder offensichtlich Unmögliches verlangen. Verwaltungsinitiativen können in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines formulierten Auftrages eingereicht werden.

Gesetz über die Politischen Rechte der Gemeinde Klosters-Serneus

Art. 25, Grundsatz

Ein Stimmberechtigter kann jederzeit und nach seinem eigenen Ermessen Begehren (Initiativen und Referenden) unterzeichnen und einreichen. Aus der Unterzeichnung eines Begehrens darf keinem Stimmberechtigten ein Nachteil erwachsen. Der Missbrauch von Volksrechten findet keinen Rechtsschutz.

Art. 26, Unterzeichnung des Begehrens

Jeder Stimmberechtigte muss auf dem Unterschriftenbogen handschriftlich seinen Namen, seinen Vornamen und sein Geburtsjahr anbringen. Er darf das gleiche Begehren nur einmal unterzeichnen.

Art. 27, Einreichung des Begehrens

Alle Unterschriftenbogen sind gleichzeitig bei der Ratskanzlei einzureichen; diese ermittelt die Anzahl der gültigen Unterschriften. Ein Anspruch auf Rückgabe oder nachträgliche Einsicht in die Unterschriftenbogen besteht nicht.

Art 28, Zustandekommen des Begehrens

Der Vorstand entscheidet über das Zustandekommen des Begehrens und veröffentlicht seinen Beschluss im amtlichen Publikationsorgan. Massgebender Zeitpunkt für das Zustandekommen des Begehrens ist das Datum der Einreichung. Ist der Beschluss des Vorstandes über das Zustandekommen des Begehrens in Rechtskraft erwachsen, sind die Unterschriftenbogen zu vernichten.

Art. 29, Ungültige Unterschriften

Ungültig sind Unterschriften: a) auf von einander abweichenden Unterschriftenbogen; b) die den Erfordernissen von Art. 26 nicht genügen; c) von Nicht-Stimmberechtigten; d) von Personen, welche das gleiche Begehren mehr als einmal unterzeichnet haben.

B. Initiative

Art. 30, Initiativbegehren

Initiativen sind nur im Rahmen von Art. 12 der Gemeindeverfassung möglich. Mit Ausnahme der Verwaltungsinitiativen dürfen Initiativen nur in Form von allgemeinen Anregungen eingereicht werden.

Art. 31, Unterschriftenbogen, Sammelfrist

Die Unterschriftenbogen für eine Initiative müssen einheitlich sein und mindestens folgende Angaben enthalten: a) den Wortlaut der Initiative; b) eine Rückzugsklausel; c) die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees. Eine Frist zum Sammeln der erforderlichen Unterschriften besteht nicht.

Art. 56, Rekurs

Beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden kann Rekurs erhoben werden: ... b) gegen Verfügungen des Vorstandes über das Zustandekommen von Referenden oder Initiativen; ...

Es sind insgesamt 84 Unterschriftenbogen eingereicht worden. Sämtliche Unterschriftenbogen sind identisch. Sämtliche Bogen enthalten den Wortlaut der Initiative, die Rückzugsklausel und die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Unterschriftenbogen in formeller Hinsicht korrekt und vollständig sind.

Die durch die Ratskanzlei gestützt auf Art. 27 Gesetz über die Politischen Rechte der Gemeinde Klosters-Serneus ermittelte Anzahl der gültigen Unterschriften präsentiert sich wie folgt:

Unterschriftenbogen	total 84
eigenhändige Unterschriften	total 519

Bei den ungültigen Unterschriften handelt es sich um Doppelunterzeichnungen, unidentifizierbare Signaturen, solche von Nicht-Stimmberechtigten (u. a. Ausländer) bzw. Weggezogenen, sowie unvollständig ausgefüllte Einträge, alles im Sinne der Vorschriften gemäss Art. 29 Gesetz über die Politischen Rechte der Gemeinde Klosters-Serneus.

Dies führt zu folgendem Gesamtergebnis:

Gültige Unterschriften	total 505
Ungültige Unterschriften	total 14

Somit ergibt sich, dass das Begehren zufolge Erreichen des verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Mindestquorums von 150 Unterschriften zustande gekommen ist.

C) Beschlussfassung Gemeindevorstand hinsichtlich Zustandekommen

Mit Beschluss Nr. 85 vom 6. März 2018 hat der Gemeindevorstand was folgt verfügt:

„1. Das am 2. März 2018 eingereichte Volksbegehren „Initiative Gemeinde Klosters-Serneus – Gemeindeversammlung statt Gemeinderat“ ist im Sinne der Erwägungen zustande gekommen.

2. Dieser Entscheid ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

3. Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden in Chur Rekurs erhoben werden. Dieser hat die Begründung und Rechtsbegehren zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen."

D) Publikation und Rechtskraft

Das, wie unter Ziffer B) beschrieben, formell korrekt zustande gekommene Volksbegehren wurde im amtlichen Publikationsorgan (Bezirksamtsblatt) und in der Klosterser Zeitung am 9. März 2018 publiziert. Innert der 30-tägigen Frist sind beim Verwaltungsgericht Graubünden keine Beschwerden eingegangen. Somit ist die Volksinitiative „Gemeindeversammlung statt Gemeinderat“ in formeller Hinsicht in Rechtskraft erwachsen.

E) Materielle Beurteilung der Initiative

Die formell rechtskräftige kommunale Volksinitiative „Gemeindeversammlung statt Gemeinderat“ zielt auf eine mögliche Änderung der politischen Führungsstrukturen der Gemeinde Klosters-Serneus ab. Die Zielsetzung, anstelle eines Gemeinderats eine Gemeindeversammlung vorzusehen, widerspricht weder kommunalem noch übergeordnetem Recht. Die Initiative entspricht in Nachachtung von Art. 12 der Gemeindeverfassung auch dem Grundsatz der Einheit der Materie und verlangt nichts offensichtlich Unmögliches. Somit steht auch einer materiellen Gültigkeitserklärung der kommunalen Volksinitiative „Gemeindeversammlung statt Gemeinderat“ nichts entgegen.

F) Würdigung der Volksinitiative

Die Volksinitiative „Gemeindeversammlung statt Gemeinderat“ stösst grundsätzlich in eine ähnliche Richtung wie der anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 8. Dezember 2017 vom Gemeinderat mit 6 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen zurück gewiesene Antrag des Gemeindevorstands. Dieser Antrag schlug vor, eine Grundsatzabstimmung hinsichtlich der Frage durchzuführen, ob künftig anstelle eines Gemeindeparlaments mit einer Gemeindeversammlung funktioniert oder – bei Beibehaltung des Parlaments – mit einem sitzmässig verkleinerten Gemeinderat operiert werden soll. Bekanntlich bildete auch die Einführung einer verfassungsmässig festgeschriebenen Geschäftsführung Gegenstand des durch den Rat am 8.12.17 zurückgewiesenen Geschäfts.

Die innert einer knappen Woche gesammelten gut 500 Unterschriften untermauern, dass ein grosser Teil der Klosterser Stimmbürgerschaft über die nun seit längerem im Raum stehende Frage der Ausgestaltung der Führungsstrukturen (insbesondere zur Frage Gemeindeversammlung oder Gemeinderat) zeitnah Stellung zu beziehen wünscht.

G) Gegenüberstellung Vor- und Nachteile Gemeindeversammlung und Gemeindeparlament

Nachstehende Darstellung zeigt Stärken und Schwächen sowie Chancen und Gefahren der beiden Gemeindestruktur-Modelle mit einer Gemeindeversammlung bzw. einem Gemeinderat. Diese SWOT-Analyse (Abb. 1) basiert u. a. auf einem im Zusammenhang mit der Motion „Prüfung mögliche künftige politische Führungsstrukturen“ durchgeführten und durch Dr. Reto Loepfe, Rhäzüns, im Rahmen seines Mandats geleiteten Workshop mit dem Gemeindevorstand und Gemeindeschreiber. Einzelne Punkte entstammen dem NZZ online-Artikel „Gemeindeversammlung oder Parlament“ vom 15.9.2014 (<https://www.nzz.ch/article9UIDH-1.307315> – abgefragt 28.3.2018).

Gemeindeversammlung		Gemeinderat	
Stärken	Schwächen	Stärken	Schwächen
• Kürzere Entscheidungswege • Höhere Flexibilität • Bessere und direkte Kommunikation mit StimmbürgerInnen (direkter Austausch/Dialog) möglich. • StimmbürgerIn kann sich am direktesten einbringen. • Fehlinterpretationen und Falschaussagen können berichtigt und widerlegt werden. • Entscheidungsfindung teilweise eher nachvollziehbar • Unabhängige Geschäftsprüfungskommission • StimmbürgerInnen können Änderungsanträge stellen. • StimmbürgerInnen können selber Geschäfte einbringen. • Stimmberechtigte können mittels Anfrage über Geschäfte der Gemeinde Auskunft verlangen.	• Partizipation wird kleiner (Gemeindeversammlung idR geringere Stimmbeteiligung als Urnengemeinde). • Kleine Gruppen können Entscheidungen zu ihren Gunsten beeinflussen (Durchsetzung Partialinteressen). • Gemeindevorstand hat keinen Sparringpartner auf Augenhöhe. • Teilweiser Ausschluss von Stimmberechtigten (Gebrechlichkeit, Krankheit, temporäre Abwesenheit) • Wahl- und Abstimmungsfreiheit nicht immer gewährleistet (u. a. Konformitätsdruck) • aufgrund Informationsvorsprung Exekutive Ungleichgewicht Gemeindeversammlung und Exekutive • Kontrolle über Exekutive anspruchsvoller	• Partizipation an der Urne ist höher (höhere Stimmbeteiligung). • Beibehaltung eines bewährten Systems • Intensivere Auseinandersetzung mit Botschaften • Einfachere und unpolitischere Auswahl von Kommissionsmitgliedern • Sparringpartner gegenüber Exekutive • Ventil- und Reflexionsfunktion • Geringere Diskrepanz in der Sachkunde zwischen Exekutive und Parlamentsmitgliedern • Bei System Gemeindeversammlung in die Kompetenz der Exekutive fallende Geschäfte sind in der Kompetenz des Parlaments (Stärkung Gewaltenteilungsprinzip).	• System ist weniger flexibel und träger als Gemeindeversammlung. • Nicht im Rahmen der politischen Parteien oder durch andere Interessengruppen vertretene StimmbürgerInnen können sich nicht oder schlechter einbringen. • Bürokratisierung, Verursachung fruchtloser Verwaltungsaufwand (Beschäftigung Verwaltung mit Beantwortung von Vorstößen) • Kostenintensiver als Gemeindeversammlung • Problem, genügend und fähige Parlamentsangehörige zu finden
Chancen	Gefahren	Chancen	Gefahren
• Interessengruppen können sich besser direkt einbringen. • Entlastung Verwaltung von aufwendigem Parlamentsbetrieb • Speditivere Entscheidungsfindung • Breiter abgestützte politische Entscheide	• Gemeindeversammlung wird als Forum für fragwürdige Gruppierungen oder persönliche Interessen missbraucht (Gefahr der Manipulation). • StimmbürgerInnen sind nicht zufriedener mit neuem System. • Gemeinde wird konservativer. • Nicht unabhängige StimmbürgerInnen • Zufallsentscheide	• Bevölkerung / Stimmberechtigte angemessen repräsentierendes Gremium	• Immer wieder belastetes Klima zwischen Gemeinderat und Gemeindevorstand hinterlässt bei der Öffentlichkeit schlechten Eindruck. • Stimmbevölkerung interessiert sich weniger für das politische Geschehen in der Gemeinde. • Agieren mit Blick auf Wiederwahl • Klientelpolitik

Abb. 1: SWOT-Analyse Gemeindeversammlung / Gemeinderat

H) Vorschlag Gemeindevorstand in Bezug auf das Vorgehen hinsichtlich der Volksinitiative Gemeindeversammlung statt Gemeinderat

Der Gemeindevorstand stellt sich auf den Standpunkt, dass über die Frage, ob Klosters-Serneus künftig politisch über ein Gemeindeparlament oder ei-

ne Gemeindeversammlung verfügen soll, raschestmöglich ein Volksentscheid eingeholt werden soll.

I) Rechtliches

Art. 34 des Gesetzes über die politischen Rechte der Gemeinde Klosters-Serneus (GPR) hält in Bezug auf die kommunale Volksinitiative fest:

¹ *Fällt eine Initiative in die Zuständigkeit der Urnengemeinde oder des Gemeinderates und stimmt dieser dem Begehren nicht zu oder unterbreitet der Gemeinderat einen Gegenvorschlag, so ist in jedem Falle eine Volksabstimmung durchzuführen.*

² *Stimmt der Gemeinderat dem Initiativbegehren zu, so unterbleibt die Volksabstimmung.*

³ *Stimmt das Volk oder der Gemeinderat einem Initiativbegehren zu, so arbeitet der Gemeinderat gestützt darauf einen Vorschlag aus, der dem Volk mit einem Gutachten und allenfalls einem nicht an die Initiative gebundenen Gegenvorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten ist.*

Wiederum in Art. 35 des kommunalen Gesetzes über die Politischen Rechte ist Folgendes festgehalten:

¹ *Bei Initiativen in Form einer allgemeinen Anregung ist in der Regel innert 18 Monaten, bei solchen in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes in der Regel innert 9 Monaten eine Vorlage der Volksabstimmung zu unterbreiten.*

² *Im Falle von Art. 34 Abs. 3 ist die Volksabstimmung in der Regel innert 18 Monaten nach Annahme der Initiative durchzuführen.*

Wie in Art. 34 GPR festgehalten ist, kann ein Gegenvorschlag sowohl bei der Abstimmung über das Volksbegehren der Volksinitiative gegenübergestellt als auch nach einer allfälligen Annahme der Initiative zusammen mit dem im Sinne des Volksbegehrens ausgearbeiteten Gesetzesvorschlag der Stimmbevölkerung unterbreitet werden. Das ungewohnt erscheinende Vorgehen mit der Unterbreitung des Gegenvorschlags nach Annahme einer Volksinitiative sieht auch das übergeordnete Recht vor.

Im konkret vorliegenden Fall bestehen also folgende Vorgehensmöglichkeiten im Hinblick auf die Abstimmung über die Volksinitiative „Gemeindeversammlung satt Gemeinderat“:

- Unterbreitung Volksinitiative ohne Gegenvorschlag
 - o Bei Annahme Initiative Unterbreitung Gesetzesvorlage im Sinne der Volksinitiative oder

- Unterbreitung Gesetzesvorlage im Sinne der Volksinitiative sowie Gegenüberstellung eines Gegenvorschlags
- Unterbreitung Volksinitiative mit Gegenvorschlag (des Gemeinderats oder des Gemeindevorstands)
 - Bei Annahme Initiative Unterbreitung Gesetzesvorlage im Sinne der Volksinitiative

J) materielle Gültigkeit der Initiative

Anlässlich seiner Sitzung vom 18. April 2018 (Prot. Nr. 55) hat der Gemeinderat die kommunale Volksinitiative „Gemeindeversammlung statt Gemeinderat“ für materiell gültig erklärt. Die formelle Gültigkeitserklärung erfolgte bereits durch den Gemeindevorstand am 6. März 2018.

K) Antrag

Der Gemeinderat hat diese Vorlage vorberaten und unterbreitet Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, einstimmig Folgendes:

Über die kommunale Volksinitiative „Gemeindeversammlung statt Gemeinderat“ sei abzustimmen.

Klosters, 18. April 2018

Der Gemeinderat

3. Schneeproduktion Langlauf / Beschneiungsanlage Bündelti – Bau- und Kreditentscheid

I. Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Aufgrund der veränderten klimatischen Bedingungen nahm die Schneesicherheit in Klosters-Serneus insbesondere in Bezug auf die Sicherstellung eines Langlaufangebots zu Beginn des Winters und auf die Hauptsaison (Weihnachten/Neujahr) hin zunehmend ab. Andererseits hat sich die Gemeinde Klosters-Serneus bzw. der Tourismusort Klosters auf die Fahne geschrieben, sich als bedeutende Langlaufdestination im Alpenraum zu etablieren. Aufhänger dieser Positionierung und der damit verbundenen Strategie bilden seit einigen Jahren nationale und internationale Langlaufwettkämpfe, allen voran die Senioren Langlauf-Weltmeisterschaften im März 2017.

Infrastrukturelle Investitionen im Bereich Beschneigung erforderlich

Zur Festigung der vorerwähnten Etablierung als Langlaufdestination gilt es, mittels entsprechender Investitionen ein minimales Angebot im Bereich der Langlaufloipen so früh wie möglich im Winter, jedoch spätestens per Hauptsaison Weihnachten/Neujahr gewährleisten zu können.

Von mobiler zu fixer Schneeproduktions-Anlage

Nachdem im Hinblick auf die Senioren Langlauf-Weltmeisterschaften temporäre mobile Schneeproduktions-Anlagen gemietet und betrieben wurden und sehr gute Erfahrungen gesammelt werden konnten, soll die mobile Infrastruktur durch eine dauerhafte Beschneiungsanlage im Gebiet Bündelti abgelöst werden. Diese Ablösung ist auch aufgrund der Vorgaben des Amtes für Natur und Umwelt erforderlich, welches nur eine befristete Bewilligung für die mobile Anlage erteilt hatte.

Bestandteile der Beschneiungsanlage Bündelti und Nutzen

Die Anlage umfasst u. a. eine Bachwasserfassung (unmittelbar unter Bündeltibrücke) bei der Landquart, eine Pumpstation, einen temporären Schneedepot-Standort (kein Snowfarming) sowie die

Zapfstellen für die Beschneigung. Die vorgesehene Anlage ermöglicht es, zum einen bei ausbleibendem Naturschnee Kunstschnee für ein Loipenangebot von max. 3 km Länge, zum anderen den Schneebedarf für den Snowgarden/Ponylift beim Altersheim am Talbach zu produzieren.

Investitions- und Betriebskosten

Die berechneten Investitionskosten (Kostenschätzung +/- 20 %) für die Beschneiungsanlage Bündelti betragen CHF 910'000.-- inkl. MWST. Der jährliche Betrieb der Anlage (in diesen Kosten ist die eigentliche Loipenpräparation nicht enthalten) rechnet mit Kosten von rund Fr. 80'000.--. Das Verteilen des Kunstschnees wird jährlich mit rund Fr. 70'000.-- veranschlagt.

Projektfahrplan

Bei Zustimmung der Urnengemeinde zur Errichtung der Beschneiungsanlage Bündelti am 10.6.2018 wird die Anlage auf den Winter 2018/2019 in Betrieb genommen werden können.

Antrag

Gemeinderat und Gemeindevorstand beantragen Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Bau der Schneeproduktion Langlauf / Beschneiungsanlage Bündelti und dem zugehörigen Kredit zuzustimmen.

Im Hinblick auf die Urnengemeindeabstimmung vom 10. Juni 2018 liegen auf der Gemeindeverwaltung, Abteilung Baubewilligungen, Rathaus (2. Stock), umfangreiche Akten und Pläne zum Projekt auf.

II. Die Vorlage im Detail

Einleitung

Die Herausforderungen im Wintertourismus sind bereits jetzt schon sehr gross und werden in den nächsten Jahren noch zunehmen. Der Verdrängungswettbewerb im Schneesport, die weltweite Konkurrenz sowie sich ändernde Klimaverhältnisse zwingen die Tourismusorte, ihr Angebot breit und zukunftsorientiert zu gestalten, planen und umzusetzen. Klosters, als Teil der drittgrössten Schneesportdestination der Schweiz, ist ein bekannt-

tes Reiseziel, hat aber in den letzten Jahren stark an Logiernächten und auch Hotelbetten verloren.

Ziel ist es, in Klosters mit verbesserten und/oder neuen Produkten konkurrenzfähig zu bleiben und den Ferienort wieder klar als Wintersportdestination zu positionieren.

Durch die Erfolge von Dario Cologna oder Seraina Boner ist das Langlaufen in unserer Region und überhaupt in den letzten Jahren immer beliebter geworden. Langlaufen ist nach wie vor ein Wachstumsmarkt. Klosters bietet Loipen in einer unvergleichlichen Naturlandschaft mitten in den Bergen. Klosters hat es sich zum Ziel gemacht, den nordischen Bereich touristisch wieder stark auszubauen. Gleichzeitig sollen davon auch die vorhandenen Tallifte und das Kinderland profitieren. Die Weiterentwicklung der Basisinfrastruktur ist dabei von entscheidender Bedeutung.

Für viele Projekte und Angebote ist die langjährige Schneesicherheit über die gesamte Saison essentiell. Dafür sind Investitionen im Bereich Beschneigung notwendig. Diese können mit den rasanten technischen Fortschritten in der Schneeproduktion heutzutage effizienter und umweltfreundlicher umgesetzt werden.

A) Projekt Schneeproduktion Bündelti

1. Schneeproduktion

Damit bei der Herstellung von Kunstschnee ein möglichst hoher Ertrag generiert werden kann, muss die Umgebungstemperatur sehr gering, die Luft möglichst trocken und das Wasser kalt sein. Diese Verhältnisse sind meist zwischen Dezember und Februar gegeben.

2. Bestandteile des Projektes

Mit dem vorliegenden Bauprojekt sollen folgende Bestandteile bewilligt werden:

- die Bachwasserfassung und der Rücklauf mit Auslaufbauwerk
- die Pumpstation
- das Schneedepot (temporär)
- die Zapfstellen für die Beschneigung inklusive der dazugehörigen Werkleitungen
- das Präparieren der eingetragenen Loipenabschnitte mit Kunstschnee

3. Standort

Für das Projekt wurde im ganzen Gemeindegebiet nach möglichen Standorten gesucht. Die Standortevaluation erfolgte nach den folgenden Kriterien:

- Nähe zum Vorfluter / Grösse und Art des Vorfluters
- Hochwasserschutz
- Platzverhältnisse
- Zugänglichkeit mit Transportmitteln (Logistik)
- Transportwege (Distanz zum Einsatzort)
- Klima (Beschattung/Windverhältnisse)

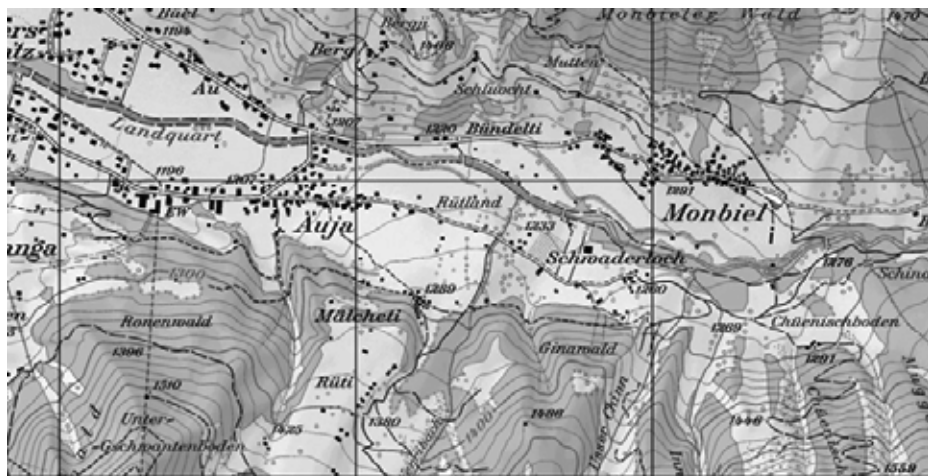


Abbildung 1: Standort im Gebiet Bündelti bei der Bachquerung Bündelti-Brücke

Der nach der Evaluation resultierende Standort liegt in unmittelbarer Nähe zu Verkehrswegen, Loipe und Vorfluter. Die Platzverhältnisse für die Schneeproduktion sind ausreichend.

4. Erschliessung

Die Haupterschliessung für die Bauzeit und die Verteilung zu anderen Talanlagen erfolgt über die Kantonsstrasse.

Die Schneeverteilung erfolgt auf den Strassenabschnitten mit dem Lastwagen, in Wiesen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und im Abschnitt neben der Strasse wird der Schnee auf die Strasse gekippt und mit der Schleuder auf die Trasse geworfen.

5. Zonenplanänderung

Die geplanten Massnahmen befinden sich in der Wintersportzone, weshalb eine Zonenplanänderung nicht notwendig ist.

6. Landgeschäfte

Die Anlage befindet sich auf privaten Grundstücken, weshalb Dienstbarkeits- und Baurechtsverträge abgeschlossen werden müssen. Mit sämtlichen Grundeigentümern wurden für den temporären Betrieb Verträge abgeschlossen, für eine längerfristige Nutzung der betroffenen privaten Grundstücke wurden sehr positiv verlaufene Vorgespräche mit den Eigentümern und Pächtern geführt. Die definitiven Verträge würden nach Zustimmung der Urnengemeinde endverhandelt und abgeschlossen.

7. Organisation

Die Anlage wird, wie schon die vorhandene Infrastruktur für die Loipenpräparation, durch die Werkgruppe der Gemeinde Klosters-Serneus betrieben und unterhalten.

8. Beschneigungsleistung / Wasserbedarf

Die Beschneigungsanlage ist für ein Loipentrasse von 3'085 m Länge mit einer Breite von 6 m vorgesehen. Die effektiv beschneite Fläche mit dem Start-/ Endstück ist 18'510 m² gross. Die Schneehöhe soll im Mittel 0.6 m betragen, somit ergibt sich ein Schneebedarf von 11'106 m³.

Das für die Beschneigung notwendige Wasser wird aus der Landquart entnommen. Die maximale Durchsatzleistung des Schneeerzeugers beträgt 600 l/min. Es soll mit maximal 3 Schneeerzeugern geschneit werden. Gemäss den Messungen des Bundesamtes für Wasser und Geologie liegt die minimale Abflussmenge der Landquart während der Beschneigungszeit, Dezember bis März, bei 0.41 m³/s bzw. 24'600 l/min (März 1987). Die Entnahmemenge entspricht demnach maximal 8 % des minimalen Abflusses. Im Schnitt liegt die Entnahmemenge aber bei ca. 4 %.

9. Bachwasserfassung und Druckerhöhungsanlage

Die Bachwasserfassung liegt am linken Ufer der Landquart auf Höhe der Bündelti-Brücke. Für die Bachwasserfassung ist eine Betonkonstruktion mit seitlicher Entnahme mit Pumpenschacht geplant. Die Wasserentnahme erfolgt mittels Stabrechen mit einem Zwischenabstand von 15 mm. Dadurch gelangt nur noch Geschiebe mit einer Korngrösse kleiner 15 mm in die

Fassung. Eine Tauchpumpe fördert das Wasser aus der Fassung zur Pumpstation.



Abbildung 2: Beispiel eines Einlaufbauwerks (Davos).



Abbildung 3: Vorgesehener Standort. Blick flussabwärts.

Das Gebäude für die Pumpstation wird in Beton mit Holzverkleidung gebaut. Der vorgeschlagene Standort befindet sich in der Gefahrenzone 2 für

Lawinen, für das Hochwasser ist noch keine Gefahrenzone ausgeschieden. Die bewehrten Betonwände können den Lawinendrücken Stand halten. In der Pumpstation ist ein 3-Kammer Sandfang geplant. In der ersten Kammer werden Grob- und Schwimmstoffe ausgeschieden. In der zweiten Kammer setzen sich die kleinsten Schwebstoffe (Feinsand) ab. Für die permanente Sandfangspülung ist eine Wassermenge von ca. 5 l/s notwendig. Die letzte Kammer dient als Beruhigungskammer. Das Wasser aus der dritten Kammer wird mit der Niederdruckpumpe zur Feinfilteranlage gefördert. Diese Filteranlage ist mit einer automatischen Selbstreinigung ausgestattet. Das Bachwasser ist nun soweit gereinigt, dass es für die Beschneieung genutzt werden kann. Für eine effiziente Beschneieung wird ein Druck von ca. 30 bar benötigt. Die Hochdruckpumpe sorgt dafür, dass dieser Druck auch beim Betrieb aller Schneekanonen aufrechterhalten werden kann. Die Entleerung des gesamten Systems (Druck- und Saugleitungen) erfolgt über eine Entleerungsleitung zurück zur Landquart. Diese wird am tiefsten Punkt am Eingang zur Pumpstation angeordnet.

10. Technische Daten

Beschneieungsleistung:

- Schneebedarf	15'000 m ³
- Schneedichte	450 kg/m ³
- Wasserbedarf	6'750 m ³
- Mittlerer Wasserdurchsatz pro Schneeerzeuger (temperaturabhängig)	5 bis 10 l/s
- Einschneiezeit mit 3 Schneeerzeugern (temperaturabhängig)	ca. 125 h
- Wasserentnahme aus Vorfluter (inkl. Sandfangspülung)	40 l/s

Schneedepot:

- Länge	96 m
- max. Breite	45 m
- max. Höhe	7 m
- Oberfläche	2'300 m ²
- max. Schneevolumen	16'100 m ³

Pumpen:

- Bachpumpe (45.0 l/s)	6.5 kW
- Vorpumpe (40.0 l/s)	13 kW
- Hochdruckpumpe (35.0 l/s)	200 kW

B) Bau-, Betriebskosten und Finanzierung

1. Kostenermittlung

Die Grundlage für die Kostenermittlung bildet das vorliegende Projekt vom März 2018 (siehe Projektpläne im Anhang). Die Kosten wurden aufgrund von Massenauszügen und Erfahrungspreisen ermittelt. Die Ausmasse weisen die üblichen Reserven auf. Eine zusätzlich offene Reserve ist für Unvorhergesehenes disponiert.

2. Kostenkennwerte und -vergleiche

Die Kosten eines Bauvorhabens lassen sich in der Regel am besten durch Vergleiche von Kennwerten anderer, ähnlicher Bauwerke überprüfen. In diesem Bereich der Infrastrukturanlagen sind Vergleiche schwierig, da die Bauaufgaben stark variieren und meistens unterschiedliche Randbedingungen vorliegen. Aus diesem Grund wird auf die Erfahrung des beauftragten Ingenieurbüros, der Richtofferten von Beschneigungsspezialisten, der Firma Repower sowie verschiedenen Handwerkern zurückgegriffen.

3. Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten

Investitionskosten

Für das zum Entscheid anstehende Bauprojekt wird mit folgenden einmaligen Aufwendungen gerechnet (Kostenschätzung +/- 20 %):

1.0	Erschliessung	Fr. 30'000.--
2.0	Bachfassung	Fr. 129'000.--
3.0	Pumpstation	Fr. 348'000.--
4.0	Wasserverteilung	Fr. 186'000.--
5.0	Beschneigungsplatz	Fr. 9'000.--
6.0	Baunebenkosten und Stromanschluss	<u>Fr. 208'000.--</u>

Total inkl. MWST

Fr. 910'000.--

Schneeproduktion

Die Kosten für die Schneeproduktion wurden in Absprache mit den Verantwortlichen des Loipennetzes von Klosters und anhand von Erfahrungen der Betreiber der Anlage in Davos eruiert. Dabei wurden Kapital-, Personal-, Maschinen-, Strom- und Materialkosten berücksichtigt. Diese belaufen sich

auf ca. **Fr. 80'000.-- pro Jahr**, was einem m^3 -Preis von Fr. 5.35 entspricht.

Schneeverteilung

Die Kosten für die Schneeverteilung wurden ebenfalls in Absprache mit den Verantwortlichen des Loipennetzes von Klosters abgeschätzt. Sie belaufen sich auf ca. **Fr. 70'000.-- pro Jahr**, was einem Meterpreis von Fr. 23.40 bei einer Loipenlänge von 3.0 km entspricht.

Entschädigung Repower für Wasserentnahme

Für die benötigte Wasserentnahme für die Beschneiungsanlage Bündelti müsste die Repower im Rahmen von rund Fr. 1'200.--/Wintersaison entschädigt werden (Fr. -.22/m^3).

Einsparungen Fix-Installation gegenüber Ist-Situation (mobile Anlage)

Durch eine fix installierte Beschneiungsanlage im Gebiet Bündelti können gegenüber der bisherigen mobilen Anlage gemäss Berechnungen des Gemeinde-Tiefbauamts Personalkosten im Umfang von Fr. 10'800.-- (120 Stunden x Fr. 90.--) pro Wintersaison eingespart werden. Heute müssen die Werkdienstmitarbeitenden im schlechtesten Fall mehrmals pro Nacht ausrücken, um Störungen (insbesondere aufgrund von Vereisungen bei der Wasserentnahme) zu beheben. Entsprechende Aufwendungen würden bei einer fixen Anlage entfallen.

4. Finanzierung

Anfrage betreffend Wirtschaftsentwicklungsbeiträge

Eine erste via den Leiter Regionalentwicklung der Region Prättigau/Davos gestellte Anfrage betreffend Wirtschaftsentwicklungsbeiträge unter dem Titel Neue Regionalpolitik (NRP) wurde vom Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) Graubünden negativ beantwortet. Der Gemeindevorstand gibt sich mit der Antwort des AWT GR jedoch noch nicht zufrieden und wird hinsichtlich eines Beitrags nochmals in geeigneter Form nachfassen.

Finanzierung

Gemäss Antrag des Gemeinderats sollen 50 % der Investitionskosten aus dem „Fonds Projekte zur nachhaltigen Entwicklung“ bestritten werden. Der entsprechende Fonds wurde bekanntlich seinerzeit mit der 2. Tranche der durch die Repower an die Gemeinde Klosters-Serneus entrichteten Heimfallverzichtentschädigungen (Neukonzessionierung Wasserkraftwerke) ge-

öffnet. Im Weiteren erfolgt die Finanzierung von Investition und Betrieb auf dem ordentlichen Weg via Investitions- sowie Erfolgsrechnung (Gemeinderechnung).

C) Zeitplan / Bauablauf

Falls das Stimmvolk das Projekt genehmigt, kann die Ausführungsplanung unverzüglich in Angriff genommen werden. Die Detailplanung (Koordination der Spezialisten, Submission, Werk- und Detailpläne erstellen etc.) sollte bis Juli 2018 abgeschlossen sein. Somit beginnt die eigentliche Bautätigkeit spätestens im September 2018.

In der Wintersaison 2018/2019 soll mit der Anlage Schnee produziert werden.

D) Fazit

Für die Gemeinde Klosters-Serneus ist die vorliegende Investition in die künstliche Beschneigung aus folgenden Gründen von hoher, um nicht zu sagen existenzieller Bedeutung:

- Klosters lebt vom Tourismus und ist eine wichtige Wintersportdestination innerhalb der Destination Davos Klosters, immerhin der drittgrössten Schneesportdestination in der Schweiz.
- Davos Klosters wird als internationale Langlaufbühne mit den Promotoren Dario Cologna und Seraina Boner wahrgenommen (Weltcuprennen, Masters World Cup).
- Der Langlaufsport ist ein Wachstumsmarkt.
- Die Schneesicherheit im Loipenbereich führt zu einer Diversifizierung des Wintersportangebotes.
- Die grosse Abhängigkeit von den Bergbahnen kann so reduziert werden.
- Es wurden für das Projekt verschiedenste Varianten untersucht und die kostengünstigste Variante mit den geringsten Umwelteingriffen ausgewählt und projektiert.
- Durch die Schneeproduktionen kann zusätzlich auch das Angebot der Tallifte und des Snow Garden / Ponylifts sichergestellt werden.
- Insgesamt kann durch das Projekt eine sichere und termingerechte Wintersaison für die Gäste gewährleistet werden.

E) Rechtliches

Aufgrund der Kreditsumme (> Fr. 600'000.00) fällt das vorliegende Geschäft gemäss Artikel 21 Ziff. 3 der Gemeindeverfassung in die abschliessende Kompetenz der Urnengemeinde.

F) Antrag

Der Gemeinderat hat diese Vorlage vorberaten und unterbreitet Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, einstimmig Folgendes:

- 1. Das Projekt Neubau der Schneeproduktion im Gebiet Bündelti sei zu genehmigen und der notwendige Objektkredit von Fr. 910'000.- (Kostengenauigkeit +/- 20%), zuzüglich nachweisbar durch Bauteuerung verursachte Mehrkosten, sei zu gewähren.**
- 2. Der Vorstand sei zu ermächtigen, für die Finanzierung im Bedarfsfall fremde Mittel aufzunehmen. Das Projekt ist mindestens zu 50 % aus dem „Fonds Projekte zur nachhaltigen Entwicklung (2. Tranche Heimfallverzichtsentschädigung Repower)“ zu finanzieren.**
- 3. Der Vorstand sei zu ermächtigen, im Rahmen des Kostenvoranschlages kleinere bauliche Veränderungen am Projekt vorzunehmen, wenn sich dies aus der Bearbeitung des Detailprojektes aufdrängt oder wenn betriebliche, wirtschaftliche, ästhetische und architektonische Gründe es erfordern. Das gesamte Projekt dürfe dadurch nicht verändert und der Kostenvoranschlag nicht überschritten werden.**
- 4. Der Vorstand sei mit dem Vollzug dieses Beschlusses zu beauftragen.**

Klosters, 18. April 2018

Der Gemeinderat

